

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.10.2016

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-49/15

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1399

Geltungsdauer

vom: **8. Oktober 2016**

bis: **1. Oktober 2017**

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlagen

"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und

"Effertz ERD-91 mit SVB-91"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399 vom 1. Oktober 2012, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 27. Januar 2014.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" (2-Leitertechnik) und "Effertz ERD-91 mit SVB-91" (4-Leitertechnik) genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse, Rauchschutzvorhänge und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss das Gerät "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" oder das "Stromversorgungsgerät SVB-91" der Firma Effertz Tore GmbH verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung. Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, maximal zwölf Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, eine Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4, eine Zusatzbremse nach Abschnitt 2.1.4 für den Personenschutz und ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter und/oder Wärmemelder, sog. Wärmeschalter nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung ist der Elektro-Haftmagnete Typ "GT 60 R018.12" der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet zu verwenden.

Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes dürfen Zusatzbremsen der Firma KEB verwendet werden, die in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert sind und die durch die Kontaktleiste des Abschlusses aktiviert werden.

1.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz

Für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von

- a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore, Hub-Staffeltore und Sektionaltore in inneren Wänden oder
 - b) Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhänge in inneren Wänden
- und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

1.2.2 Die Feststallanlage ist - in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante - geeignet, die durch Elektro-Haftmagnete im geöffneten Zustand befindliche sog. Sturzabdichtungsclappe von Hubstaffeltoren zu schließen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind.

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Schließen von sog. Sturzabdichtungs-klappen, nur dann an Feuerschutzabschlüssen (Hub-Staffeltoren) verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Hub-Staffeltore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

1.2.3 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:

- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen

1.2.4 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Da der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet ist, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, maximal zwölf Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, ggf. den Funkempfänger Radio Master Unit "RMU 04", eine Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4, eine Zusatzbremse nach Abschnitt 2.1.4 für den Personenschutz und ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen. Außerdem muss noch die Energie für externe Geräte mit einer Stromaufnahme von 250 mA zur Verfügung stehen.

Zur Alarmstrombegrenzung der Brandmelder "SDF 200", "SDT 210" und "DT 1102A" der Firma Siemens muss eine entsprechende Zusatzplatine in das "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" eingesetzt werden.

Es können zwei "Stromversorgungsgeräte SVB-91/A" über das, mit einer getrennten Zu-leitungsführung versehene, Anbindungsmodul "ABM 1" gekoppelt werden.

Der sog. optische Rauchmelder vom Typ "Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04" (siehe Abschnitt 2.1.3) muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma Hekatron Vertriebs GmbH versorgt werden.

¹ 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Bei der Verwendung von Geräten zur Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.1.5 bzw. zur Überbrückung von Netzausfällen sind zwei Akkumulatoren mit einer Kapazität von jeweils mindestens 6 Ah/12 V zu verwenden. Der Akkumulator muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatoren erfolgen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich auslösen.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss sich im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder zu installieren (s. Abschnitt 3.7.3).

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1² entsprechen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter, und/oder die Wärmemelder, sog. Wärmeschalter, nach Liste 1 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Die Wärmemelder müssen der Klasse A1, Klasse A1R oder Klasse A1S gemäß DIN EN 54-5³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 1 sind für diese Verwendung nicht geeignet.

2	DIN EN 60950-1	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11
3	DIN EN 54-1 DIN EN 54-5	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle
4	DIN EN 54-7	Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
	Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

Liste 1: Brandmelder

1. Brandmelder in Verbindung mit Stromversorgungsgerät "SVB-91/A" (2-Leitertechnik)			
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ³
Optische Rauchmelder			
1.1	ORM 130/A (Y)	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
1.2	ORM 130/A (Z)	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
1.3	SSD 521	Hekatron	Teil 7
1.4	MSD 523	Hekatron	Teil 7
1.5	S 65, 55000-317DBT mit Relaissockel 45681-249DBT	Apollo	Angaben hinterlegt ⁴
1.6	SDF 200*	Siemens	Teil 7
1.7	DO 1101 A Ex	Siemens	Teil 7
1.8	FDOOT241-9 mit Meldersockel FDB201	Siemens	Teil 7
Wärmemelder			
1.9	UTD 521	Hekatron	Teil 5, Klasse A1
1.10	UTD 523-1	Hekatron	Teil 5, Klasse A1
1.11	WDM 215/A (Y)	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
1.12	SDT 210*	Siemens	Teil 5, Klasse A1
1.13	FDOOT241-9 mit Meldersockel FDB201	Siemens	Teil 5, Klassen A1R, A1S
1.14	DT 1102A*	Siemens	Teil 5, Klasse A1
Mehrfachsensormelder			
1.15	FDOOT241-9 mit Meldersockel FDB201	Siemens	Teil 7 Teil 5, Klassen A1R und A1S
* Zur Alarmstrombegrenzung ist eine Zusatzplatine in SVB-91/A einzusetzen			
2. Brandmelder in Verbindung mit Stromversorgungsgerät "SVB-91" (4-Leitertechnik)			
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ³
Optische Rauchmelder			
2.1	ORM 130/6	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.2	ORS 132	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.3	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.4	ORS 132 Ex	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.5	ORS 142 Ex	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.6	Funkrauchscharter ORS 145 F mit Funkempfänger RMU 04	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
Wärmemelder			
2.7	TS 217	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.8	TS 217 Ex	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴
2.9	TDS 247	Hekatron	Angaben hinterlegt ⁴

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399

Seite 7 von 14 | 8. Oktober 2016

2.1.4 Feststellvorrichtung

2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 3.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.4.2 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, Typ "GT 60 R018.12" mit einer Leistung von 1,6 W der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet verwendet werden.

Für die Feststellung von sog. Sturzabdichtungsclappen für Hubstaffeltore muss ein Elektro-Haftmagnet, Typ "GT 60 R018.12" mit einer Leistung von 1,6 W der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet verwendet werden.

Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes dürfen die Zusatzbremsen "06.02.120", "07.02.120", "08.02.120" oder "09.02.120" der Firma KEB verwendet werden, die in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert sind und die durch die Kontakteleiste des Abschlusses aktiviert werden.

Die Feststellvorrichtung ist nur dann für Feuerschutzvorhänge sowie Rauchschutzvorhänge geeignet, wenn sie auch in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs bzw. Rauchschutzvorhangs aufgeführt ist.

2.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz

Als Sicherheitseinrichtungen⁵ für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz an Abschlüssen nach Abschnitt 1.2 dürfen Kontakteleisten verwendet werden. Sie müssen den Bestimmungen des Abschnitts 3.7.1 der "Allgemeinen Anforderungen und Prüfgrundlagen für das Zulassungsverfahren für Feststellanlagen" (Fassung 2015) entsprechen.

Die Anschlussschaltpläne der Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7³, die Wärmemelders müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5³ und die Mehrfachsensormelder müssen entsprechend der Normen DIN EN 54-7³ und DIN EN 54-5³ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und die Feststellvorrichtung oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Sicherheitseinrichtungen, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399

Seite 8 von 14 | 8. Oktober 2016

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1399
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³**

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5³ oder 54-7³ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399

Seite 9 von 14 | 8. Oktober 2016

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung**3.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 darf nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tor schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Installation der Brandmelder

3.7.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen nur dann möglich, wenn entweder Melder in Vier-Draht-Technik oder Melder in Zwei-Draht-Technik eingesetzt werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Rauchmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399

Seite 11 von 14 | 8. Oktober 2016

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

Wärmemelder sind für die Verwendung als Sturzmelder nicht geeignet.

3.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

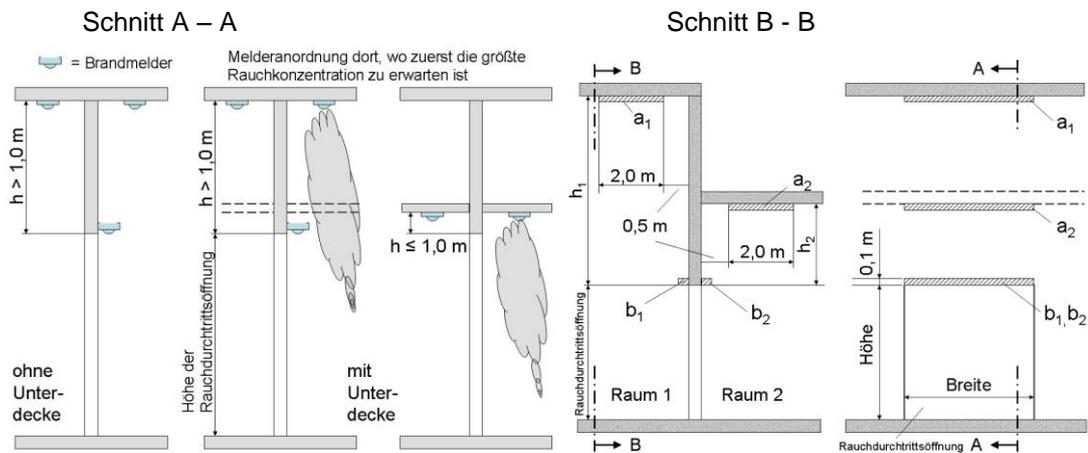


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

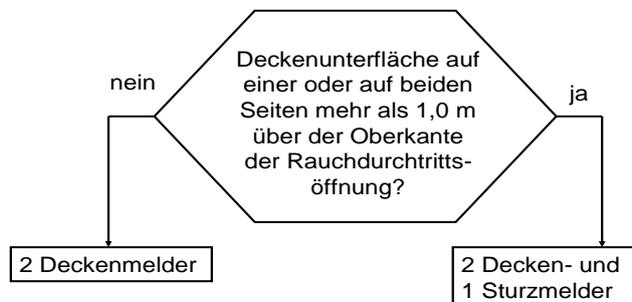


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.7.3 Zusätzlicher Brandmelder entsprechend Abschnitt 2.1.2

Wenn sich die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nicht im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befindet, muss ein zusätzlicher Brandmelder installiert werden.

Der zusätzlich installierte Brandmelder

- muss ein Melder der Feststallanlage sein (d. h., der Melder und seine Zuleitung werden durch die Auslösevorrichtung überwacht) und
- darf maximal 5,0 m oberhalb des Gehäuses oder im Gehäuse (nur Wärmemelder Klasse A1) des betreffenden Gerätes der Feststallanlage installiert werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1399

Seite 13 von 14 | 8. Oktober 2016

3.8 Elektrische Installation der Feststallanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- externe Auslösekontakte
- Funkempfänger RMU04

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Errichten einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Schiebetüren und -toren, Rolltoren, Falлтoren, Hub-Staffeltoren und Sektionaltoren darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhängen darf nur von den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzvorhang bzw. Rauchschutzvorhang genannten Überwachungsstellen durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmt.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁶ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁶ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren (siehe Abschnitt 2.1.2) im Abstand von maximal vier Jahren und die im sog. optischen Rauchmelder "Funkrauschalter ORS 145 F" eingebaute Batterie (siehe Abschnitt 2.1.2) jährlich gegen neue auszutauschen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁶ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03